

des Kindes“ besser weggefallen? Auch im großen Herder, den ich mir daraufhin angesehen habe, finde ich die verschiedenen Verfahren angegeben, wie man das Kind ums Leben bringt, vermisste aber den Hinweis auf die Un-erlaubtheit.

Die kanonische Stellung geistlicher Wirtschaftsorganisationen.

Von Prof. Dr. Johann Haring, Graz.

Priestervereine, welche der wirtschaftlichen Not ihrer Mitglieder zu steuern sich bestreben, bestehen seit langem als Kranken- oder Unterstützungsvereine in einzelnen Diözesen. In den letzten Jahrzehnten, besonders seit der letzten großen wirtschaftlichen Umwälzung erstanden zahlreiche neue derartige Vereine. Um mit Österreich zu beginnen, so wäre der für ganz Österreich (Altösterreich) im Jahre 1915 mit Genehmigung des f.-e.-b. Wiener Ordinariates gegründete Verein „Pax“ zu erwähnen. Er will nach seinen Statuten seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten, Wohlfahrtseinrichtungen schaffen, den Versicherungsgedanken fördern, freiwillige Unterstützungen gewähren. Ein weitgestecktes Ziel hat der im Jahre 1919 im Einverständnis und mit Genehmigung des f.-e.-b. Ordinariates gegründete *Salzburger Klerus-Verband*: Hebung des Klerus durch alle hiezu geeigneten Mittel, Förderung seiner geistigen und wirtschaftlichen Bestrebungen und Verteidigung seiner Rechte, Förderung aller Zweige der Seelsorge. Im Vorstand befindet sich ein Vertreter des Ordinariates. Der Verband war ursprünglich mehr gewerkschaftlich gerichtet; gegenwärtig überwiegt das karitativ-pastorale Element. Es besteht eine bescheidene Priesterhilfskasse, eine Hilfskasse für verarmte Pfarrhausangestellte und eine Sterbekasse.

Der Priesterbund *Pax für die Diözese Gurk*, seit 1923 in der gegenwärtigen Form dem Wiener Verein „Pax“ angegliedert, mit kirchlicher Genehmigung gegründet, bezweckt Unterstützung der theoretischen und praktischen Fortbildung des Klerus sowie die möglichste Förderung der Seelsorge durch Ausnützung aller zweckentsprechenden Hilfsmittel, nach Möglichkeit Gewährung wirtschaftlicher Hilfe und Rechtsschutzes an den Klerus. Der Vorstand bedarf der Bestätigung des Ordinarius. Demselben steht es auch zu, den Verein aufzulösen.

Eine großartige Entwicklung weisen die *bayrischen Priestervereine* auf. Schon im Jahre 1892 fand ein Zusammenschluß derselben auf sozialem Gebiete statt; 1904 erfolgte ein solcher auf dem Gebiete der Schule und Erziehung, 1909 wurde der Verband der katholischen geistlichen Schulvorstände, 1911 die katholische Schulorganisation geschaffen; 1917 wurde der Verband der Ökonomiepfarrer gegründet. Nach Weisung der bayrischen Bischofskonferenz im September 1919 trat eine Gliederung nach Diözesen ein, so daß in den acht Diözesen ebensoviele Diözesanpriestervereine bestehen, die unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu einem Verbande der Diözesanpriestervereine Bayerns 1919 sich zusammenschlossen. Dieser Landesverband umfaßt zwei Hauptabteilungen: 1) Die bloße Mitgliedschaft, die durch den Bezug des Klerusblattes (für das Quartal 3.80 M.) erworben wird und den Anspruch auf kostenlose Beratung in allen Standesfragen und Seelsorgsbelangen und kostenlose Auskunft in Rechtsfragen sichert. 2) Die wirtschaftliche Abteilung „Liga“ e. G. m. b. H., Sitz Regensburg. Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Liga ist die Mitgliedschaft am Vereine (Nr. 1). Mitglied der Liga wird man durch Zeichnung eines Geschäftsanteiles (100 M.). Die Haftung beträgt 200 M. Die Mitglieder der Liga können dann gegen Entrichtung bestimmter Jahresbeiträge Mitglieder der von der Liga errichteten Kassen werden. Es gibt eine *Priesterrentenkasse*, welche den Mitgliedern, die infolge Krankheit oder Alters ihre Stelle aufgeben müssen, eine finanzielle Beihilfe gewährt; eine *Priesterkrankenkasse*, die teilweisen Ersatz der Krankenkosten, eventuell Krankengeld leistet; eine *Sterbekasse*, welche den Mitgliedern ein würdiges Begräbnis und Mittel zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen nach dem Ableben sichert; eine *Fürsorgekasse* für kranke und invalide Pfarrhausangestellte.

Die Liga hat eine *Bankabteilung*, welche Spareinlagen gegen Verzinsung entgegennimmt, gegen entsprechende Sicherstellung Darlehen gewährt, Wertpapiere kauft und verkauft; ferner eine *Warenabteilung*, welche Gebrauchsgegenstände für kirchliche Zwecke liefert (eigene Paramenten-Werkstätte, Metallwarenfabrik, Wachszieherei).

Nach einem Berichte im Archiv für kath. Kirchenrecht 1926, S. 313 ff., zählte der Verband 1926 bereits 4800 Mitglieder und gehörten ihm mehr als dreiviertel des bayrischen Weltklerus an. Die Zahl ist unterdessen noch gestiegen. Im Jahre 1927 hatte die Priesterkrankenkasse allein 4083 Mitglieder und zahlte 1923—27 466.000 M.

aus, die Priesterrentenkasse hatte 639 Mitglieder und zahlte im zweiten Halbjahr 1927 1737 M. aus; die Sterbekasse mit 4646 Mitgliedern zahlte 1927 116.000 M., die Fürsorgekasse mit 2215 Mitgliedern zahlte im zweiten Halbjahr 650.000 M.

Begreiflicherweise müssen auch die Jahresbeiträge höher sein als bei anderen Vereinen. So beträgt z. B. bei der Priesterrentenkasse die Aufnahmegebühr 5 M., der Jahresbeitrag 20 M. Wenn jemand nach dem 25. Lebensjahr beitrifft, so sind von da ab die gesamten Jahresbeiträge (Differenz vom 25. Lebensjahr und dem tatsächlichen Alter) mit Verzinsung, eventuell in Raten nachzuzahlen. Dafür beträgt auch die jährliche Rente nach eingetretener Dienstunfähigkeit, bzw. nach Vollendung des 65. Lebensjahres 80% aller eingezahlten Jahresbeiträge, mindestens aber 200 M.

Wirtschaftliche Klerusverbände scheinen auch in romanischen Ländern, besonders in Italien zu bestehen. Doch fehlt hierüber das statistische Material. Die Not der Zeit zwang, wie es scheint, auch dort zur Selbsthilfe.

Eine andere Frage ist: Wie sind diese wirtschaftlichen Vereinigungen der Kleriker vom kanonischen Rechte aus zu beurteilen? Bedürfen sie der bischöflichen Genehmigung? Tatsächlich erfreuen sich die aufgeführten Verbände der bischöflichen Billigung und ist der Kirchenbehörde statutarisch ein mehr minder weitgehendes Aufsichtsrecht zugestanden. Was nun die Rechtsfrage anlangt, so ist folgendes zu bemerken.

Vorgesehen sind wirtschaftliche Vereinigungen der Kleriker im kanonischen Rechte nicht. Der Kodex enthält zwar ein ziemlich ausführliches Vereinsrecht in can. 682—725. Doch steht dasselbe unter der Abteilung *De laicis* (koordiniert den Abschnitten *De clericis* und *De religiosis*), womit zwar nicht gesagt ist, daß Kleriker nicht auch Mitglieder kirchlicher Vereine sein können, wohl aber, daß dieses Vereinsrecht hauptsächlich für Laien Geltung haben soll. Aus can. 686 und 684 ergibt sich folgende Einteilung der Vereine: Vereine, welche von der Kirche errichtet sind, Vereine, die zwar nicht von der Kirche errichtet, wohl aber von ihr approbiert sind, von der Kirche lediglich empfohlene Vereine, kirchlich reprobierte Vereine. Und da es zwischen Empfehlung und Reprobation ein Mittelding gibt, so kommen hiezu noch die von der Kirche lediglich zur Kenntnis genommenen (weder empfohlenen noch reprobierten) Vereine.

Wie steht es nun mit der Vereinsbildung der Kleriker? *Kirchliche* Vereine der Kleriker sind möglich. Der Zweck der kirchlichen Vereine ist nach can. 685: *vita christiana inter socios promovenda, aliqua pietatis aut caritatis opera exercenda, incrementum publici cultus*. Tatsächlich verzeichnet *Beringer-Steiner*, Die Ablässe, 1922 II, Nr. 314 bis 328 eine Reihe von kirchlichen Priestervereinen. Vereine mit ausgesprochen wirtschaftlichen Zielen können als *kirchliche* Vereine überhaupt nicht errichtet werden. Sie können Vereine sein, die von der kirchlichen Behörde zur Kenntnis genommen oder etwa auch empfohlen werden. Kanonische Errichtung oder Approbation ist nach can. 684 ff. ausgeschlossen. Nun kommen wir zur Frage, bedarf die Errichtung eines wirtschaftlichen Priestervereines einer Genehmigung von Seite des Bischofs? Wie bereits gesagt, gibt der Kodex auf die Frage keine direkte Antwort. Nur indirekt können wir die Anschauung der Kirche erschließen. Daß Laien bei der Bildung wirtschaftlicher Vereine nur an die allgemeinen Sittennormen gebunden sind und hiebei keiner kirchlichen Zustimmung bedürfen, ist bekannt. Freilich, wenn diese Vereine auf das religiöse und kirchliche Gebiet übergreifen, kann eine kirchliche Stellungnahme, ja sogar Verurteilung erfolgen. Es sei nur an den Streit über die christlichen Gewerkschaften im Deutschen Reich und an die Action française erinnert. Die Beziehungen zur Kirche, die selbst bei Laien in der Bildung wirtschaftlicher Vereine auftauchen können, ergeben sich bei der besonderen Stellung des Klerikers um so leichter. Der Kleriker soll, was schon sein Name besagt, ausgeschieden sein für den Dienst Gottes. Wenn nun auch diese Vereinsbestrebungen in den Dienst der geistlichen Mitbrüder und der Kirche sich stellen, so bilden sie doch im Sinne des can. 139, § 1, ein *alienum a statu clericali*, das der Geistliche nur mit Zustimmung seines kirchlichen Vorgesetzten übernehmen soll. Dazu kommt, daß bei diesen wirtschaftlichen Vereinen eine *negotiatio aut mercatura in aliorum utilitatem* im Sinne des can. 142, C. j. c. unvermeidlich ist, für die aber der Kleriker einer besonderen kirchlichen Erlaubnis bedarf. Und diese Vorschrift ist wohl begründet. Beispiele aus der älteren und neueren Zeit beweisen, daß bestgemeinte wirtschaftliche Unternehmungen mißlingen können und derart der Kirche statt zu nützen nur Schaden zufügen. Aus diesen Erwägungen heraus schon ist für die Errichtung wirtschaftlicher Priestervereine die Erlaubnis der kirchlichen Oberbehörde einzuholen. Dazu kommt noch,

daß Priester in einer so wichtigen Sache nur im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten handeln sollen. Tatsächlich erfreuen sich die bestehenden wirtschaftlichen Priestervereinigungen der Genehmigung der Diözesanoberen. Es könnte nur noch die Frage gestellt werden, ob auch für die Vorverhandlungen die bischöfliche Erlaubnis einzuholen sei. Theoretisch würde es gewiß genügen, wenn für die Errichtung die bischöfliche Genehmigung erbeten wird; praktisch ist es, vor Beginn der Vorarbeiten sich der eventuellen oberhirtlichen Zustimmung zu versichern, damit etwaige Bedenken zerstreut und nicht unnötige Arbeiten unternommen werden.

Auch von einem anderen Standpunkte aus scheint die oberhirtliche Genehmigung wirtschaftlicher Klerusvereine notwendig zu sein. Pius X. hat im Rundschreiben Pascendi, 8. September 1907, die freien Klerusversammlungen verboten: *Sacerdotum conventus Episcopi in posterum haberi ne siverint nisi rarissime (Gasparri, C. j. c. Fontes, III, 722)*. Es ist nun diese Bestimmung zwar nicht in den Kodex übernommen worden. Doch auch der Kodex kennt nur Klerusversammlungen auf kirchlicher Grundlage. Can. 131 (Dekanatskonferenzen). Da aber in der Tätigkeit dieser wirtschaftlichen Vereinigungen Klerusversammlungen unvermeidlich sind, wird auch von diesem Gesichtspunkte aus die kirchliche Genehmigung wirtschaftlicher Klerusorganisationen kaum entbehrt werden können.

Pastoral-Fälle.

I. (Persolvierung von Meßintentionen.) In einem Kloster ist es Sitte, daß der Kirchenpräfekt den einzelnen Patres bald 20, bald 25 oder 30 Meßintentionen zur Application aus seinem Hauptmeßverzeichnis heraus schreibt. Nun hatte aber einst ein Pater aus Unachtsamkeit drei Messen mehr gelesen, als auf dem Zettel verzeichnet waren; er hatte aber die Absicht, immer nach der Meinung des Kirchenpräfekten zu lesen, deshalb läßt er sich von diesem sogleich einen neuen Zettel mit neuen Intentionen geben und streicht die drei zuerst verzeichneten Intentionen einfach aus, in der festen Meinung, er habe diese ja schon in den drei letzten Tagen appliciert. Unterstellt ist, daß alle Intentionen schon vor mehreren Tagen einzutragen waren. *Es fragt sich*, ob der Pater sich beruhigen kann, weil die drei fraglichen Intentionen bei der Applikation unter den vielleicht mehr als hundert vorhandenen nicht näher von ihm bestimmt waren; oder muß er die drei heiligen Messen nachlesen?